

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1525

Prof. Dr. Godehard Kayser, Richter am BGH,
Karlsruhe
Wirksame und unwirksame Aufrechnungen und
Verrechnungen in der Insolvenz (§§ 94 bis 96 InsO)
- Teil II -

Seite 1537

Regierungsdirektorin Béatrice Freiwald, Bonn
Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG für grenzüber-
schreitende Bank- und Finanzdienstleistungen

Seite 1545

BGH, 2.6.2008
Zur persönlichen Haftung der organschaftlichen Vertre-
ter einer kapitalsuchenden Gesellschaft bei eigener
Information der Anlageinteressenten über die für die
Anlageentscheidung wesentlichen Umstände

Seite 1549

OLG Karlsruhe, 6.5.2008
Zur Beweislast beim Missbrauch einer ec-Karte

Seite 1551

OLG Karlsruhe, 3.6.2008
Zur Zulässigkeit des Verzichts des Darlehensnehmers
gegenüber einem Dritten auf ein Recht zur Kündigung
des Darlehensvertrages

Seite 1552

BGH, 19.6.2008
Vertragsschluss mit einer Gesellschaft bürgerlichen
Rechts mit mehreren Gesellschaftern

Seite 1563

BGH, 26.6.2008
Keine rückwirkende Haftung von anwaltsfremden Mit-
gliedern einer gemischten Sozietät

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Godehard Kayser, Richter am BGH, Karlsruhe

Wirksame und unwirksame Aufrechnungen und Verrechnungen in der Insolvenz (§§ 94 bis 96 InsO)
- Teil II - 1525

Regierungsdirektorin Béatrice Freiwald, Bonn

Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG für grenzüberschreitende Bank- und Finanzdienstleistungen 1537

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 2.6.2008 Zur persönlichen Haftung der organschaftlichen Vertreter einer kapitalsuchenden Gesellschaft bei eigener Information der Anlageinteressenten über die für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände 1545

OLG Karlsruhe 6.5.2008 Zur Beweislast beim Missbrauch einer ec-Karte 1549

OLG Karlsruhe 3.6.2008 Zur Zulässigkeit des Verzichts des Darlehensnehmers gegenüber einem Dritten auf ein Recht zur Kündigung des Darlehensvertrages 1551

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 19.6.2008 Zur Frage, wann ein Vertrag zustande kommt, der mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch für den Gegner erkennbar auf deren Seite von mehreren Gesellschaftern geschlossen werden soll; zur Wirkung des Widerspruchs eines einzelvertretungsbefugten Gesellschafters gegen eine Willenserklärung eines anderen einzelvertretungsbefugten Gesellschafters 1552

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 17.4.2008 Zur Frage, ob die Wohnungseigentümergeinschaft dem wegen Hausgeldrückständen in der Rangklasse 5 angeordneten Zwangsversteigerungsverfahren in der Rangklasse 2 beitreten kann; zum Nachweis des Überschreitens der Wertgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 ZVG 1558

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 13.3.2008 Zur Frage der Anwendung des „Gebotes des sichersten Weges“ bei der anwaltlichen Prüfung von Verjährungsfristen 1560

Bundesgerichtshof 26.6.2008 Keine rückwirkende Haftung von anwaltsfremden Mitgliedern einer gemischten Sozietät; zum Umfang der Beratungspflicht des Anwalts bei eingeschränktem Mandat 1563

Sonstiges

| | | | |
|-------------------|-----------|--|------|
| Bundesgerichtshof | 28.2.2008 | Zur zeitlichen Grenze für dem Antragsteller zurechenbare geringfügige Verzögerungen bei Abgabe der Streitsache an das Prozessgericht | 1565 |
| Bundesgerichtshof | 28.2.2008 | Zum Beginn der Beschwerdefrist nach § 98 Satz 2 ZVG im Falle der Zuschlagserteilung, wenn sich der Bieter in dem Termin vertreten lässt | 1567 |
| Bundesgerichtshof | 16.1.2008 | Zum Umfang der Rechtskraft einer in einem Vorprozess der Parteien ergangenen Entscheidung | 1569 |
| Kammergericht | 29.5.2008 | Zur ausschließlichen Zuständigkeit nach § 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO im Falle eines Beitritts zu einem Immobilienfonds, der Zuständigkeit nach § 22 ZPO im Falle mittelbarer Beteiligungen an einer Publikumsgesellschaft und der ausnahmsweisen Verneinung der Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO wegen richterlicher Willkür | 1571 |

Bücherschau

| | | |
|-------------------------|--|------|
| Karsten Schmidt (Hrsg.) | Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. | 1572 |
|-------------------------|--|------|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2007 bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV